

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im Zusammenhang mit Krankenhäusern sowie Rettungsdiensten

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) in der Fassung vom 27. März 2021 (GVBl. S. 186) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 10. März 2021, die Regelungen beinhaltet für Einrichtungen im Sinne von § 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie für Rettungsdienstorganisationen, die Aufgaben nach § 11 Hessisches Rettungsdienstgesetz im Auftrag des Landkreises Limburg-Weilburg wahrnehmen, wird bis einschließlich 30. April 2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 10. März 2021 wurden Regelungen für Einrichtungen im Sinne von § 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie für Rettungsdienstorganisationen getroffen, die Aufgaben nach § 11 Hessisches Rettungsdienstgesetz im Auftrag des Landkreises Limburg-Weilburg wahrnehmen. Die Gründe, die zu dieser Allgemeinverfügung führten, liegen weiterhin vor. Insoweit kann auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021 verwiesen werden (vgl. hierzu auch - www.landkreis-limburg-weilburg.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 29. März 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle
(Landrat)